CONSEJO GENERAL DEL PODER JUDICIAL
ESCUELA JUDICIAL

Red Europea de Formación Judicial (REFJ)
European Judicial Training Network (EJTN)
Réseau Européen de Formation Judiciaire (REFJ)

ONLINE-KURS
EINE SYSTEMATISCHE STUDIE DES
EUROPÄISCHEN RECHTSRAUMS IN ZIVIL UND
HANDELSSACHEN
2009-2010

MODUL II

THEMA 4

DIE INTERNATIONALE GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT IN DER VERORDNUNG (EG) 44/2001 (I): Anwendungsbereich, objektive Zuständigkeiten und Festlegung der internationalen Zuständigkeit gemäb dem Parteiwillen

AUTOREN

Mónica GUZMÁN ZAPATER
Inhaberin des Lehrstuhls für Internationales Privatrecht an der spanischen Fernuniversität (UNED)
Mónica HERRANZ BALLESTEROS
Festangestellte Hochschullehrerin für Internationales Privatrecht an der spanischen Fernuniversität (UNED)

Con el apoyo de la Unión Europea
With the support of The European Union
Avec le soutien de l'Union Européenne

THEMA 4: DIE INTERNATIONALE GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT NACH DER VERORDNUNG (EG) NR. 44/2001: ANWENDUNGSBEREICH, OBJEKTIVE GERICHTSSTÄNDE UND DIE BESTIMMUNG DER INTERNATIONALEN GERICHTLICHEN ZUSTÄNDIGKEIT DURCH PROROGATION [1]

I. Einführung II. Bestimmung der internationalen Zuständigkeit 1. Ausschließliche Gerichtsstände 2. Allgemeiner Gerichtsstand am Wohnsitz des Beklagten 3. Besondere oder fakultative Gerichtsstände. III. Bestimmung der internationalen gerichtlichen Zuständigkeit durch Prorogation: 1. Ausdrückliche Zuständigkeitsvereinbarung 2. Zuständigkeit kraft rügeloser Einlassung 3. Grenzen und Korrektive der Zuständigkeitsvereinbarung. IV. Besondere Probleme im Zusammenhang mit der internationalen gerichtlichen Zuständigkeit: 1. Prüfung der internationalen gerichtlichen Zuständigkeit 2. Rechtshängigkeit und Prozessverbindung

I. EINFÜHRUNG

Das Verfahren mit grenzüberschreitendem Bezug lässt sich in drei Phasen unterteilen: Ein staatliches Gericht ist international zuständig, das Verfahren wird in diesem Staat durchgeführt und schließlich wird das Urteil in einem anderen Staat anerkannt und vollstreckt. Wir betrachten zunächst die erste Phase.

Maßgebliche *Rechtsquelle* der internationalen Zuständigkeit ist im spanischen System vorrangig die *Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen* (im folgenden VO 44/2001 genannt); nur wenn diese nicht anwendbar ist, gelten internationale Übereinkommen und, falls diese nicht greifen, die internen Rechtsgrundlagen.[2]

Allgemeine Anwendungsvoraussetzung der VO 44/2001 ist, dass der Beklagte seinen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union hat. Dies ist außerdem das entscheidende Kriterium für die Übertragung der internationalen Zuständigkeit auf die Gerichte eines

[1] Mónica Guzmán Zapater Rechtsprofessorin in internationalen Privatrecht der UNED und Mónica Herranz Ballesteros Professorin für internationales Privatrecht der UNED.

[2] Räumlich ist die VO 44/2001 auf alle Mitgliedsstaaten der EU anzuwenden. Dabei ist zu berücksichtigen dass das *Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen* vom 16. September 1988, welches das Brüsseler Abkommen auf die EFTA-Staaten (Island, Norwegen, Schweiz) erweitert, abgeändert und durch einen anderen Text ersetzt worden ist (s. DO L 339/3 vom 21. Dezember 2007). Dieses Übereinkommen werden wir in diesem Text zwar nicht behandeln, möchten aber darauf hinweisen, dass es trotz identischer Struktur und fast übereinstimmender Rechtsnormen, gewisse Besonderheiten aufweist, die eine nähere Betrachtung sinnvoll erscheinen lassen, wenn der Streitfall –sei es auf der Stufe der Zuständigkeit oder der Anerkennung von Entscheidungen – Gerichtsbarkeiten von EU-Mitgliedstaaten mit an dem Abkommen beteiligten Drittstaaten verbindet. Was schließlich die Beziehungen von Spanien mit anderen Drittstaaten angeht, so gibt es nur ein einziges bilaterales Abkommen, welches auf diesem Gebiet unterzeichnet wurde. (Abkommen zwischen *Spanien* und der *Republik von El Salvador*, vom 7. November 2000, veröffentlicht im spanischen Gesetzblatt zu der Nr. 256, vom 25. Oktober 2001, *über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung von richterlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen*).

Staates. Der *räumlich-persönliche Anwendungsbereich* der VO 44/2001 ist nur dann eröffnet, wenn der Beklagte – ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit – seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat. Es gibt allerdings Ausnahmen zu dieser Grundregel: Die Zuständigkeit kann sich demnach unabhängig vom Wohnsitz des Beklagten nach der VO 44/2001 ergeben, (1.) wenn die Parteien vereinbart haben, dass das Gericht eines Mitgliedstaats über eine Rechtsstreitigkeit entscheiden soll (siehe Abschnitt III)[3], wenn eine ausschließliche Zuständigkeit vorliegt (Art. 22), (3.) wenn der Beklagte zwar nicht in einem EU-Mitgliedstaat ansässig ist, aber dort eine Zweigniederlassung hat und wenn Versicherungsverträge, bestimmte Verbraucherverträge oder individuelle Arbeitsverträge den Gegenstand des Verfahrens bilden, oder (4.) wenn die Vorschriften über Rechtshängigkeit und im Zusammenhang stehende Verfahren unabhängig vom Beklagtenwohnsitz anwendbar sind.

Diese Konkretisierungen sind von entscheidender Bedeutung, und zwar (1.) weil sie, wie gesagt, die Entscheidung über die gerichtliche Zuständigkeit ermöglichen, und (2.) weil bei Nichtanwendbarkeit der Zuständigkeitsvorschriften der VO 44/2001 *gegen den im Drittstaat wohnenden Beklagten* die nationalen Vorschriften über die internationale Zuständigkeit anwendbar sind (Art. 4 Abs. 2 VO 44/2001). Bei einer vergleichenden Betrachtung ist zu berücksichtigen, dass manche Rechtssysteme – wenn auch nicht das spanische Rechtssystem – exorbitante Gerichtsstände vorsehen; ein anschauliches Beispiel für ein solches System ist Artikel 14 des französischen Code Civil, wonach französische Gerichte stets zuständig sind, wenn eine der Parteien die französische Staatsbürgerschaft hat; es handelt sich dabei um ein unvertretbares Staatsangehörigkeitsprivileg.

> Man stelle sich beispielsweise einen Rechtsstreit zwischen einem französischen Händler mit Sitz in Frankreich und einem spanischen Geschäftsmann vor, der vorübergehend in der Republik Äquatorialguinea ansässig ist. Zwischen beiden besteht ein Vertragsverhältnis, das in Äquatorialguinea verwirklicht werden soll. Im Streitfall kann der französische Händler die französischen Gerichte anrufen, wobei Artikel 14 des französischen Code Civil maßgebend für die Zuweisung der internationalen gerichtlichen Zuständigkeit wäre. Dieses Gericht ist jedoch räumlich weit entfernt und kann nur unter erheblichen Schwierigkeiten die Einzelheiten des Falls untersuchen. Vor allem am Ort der Anerkennung ist das Ergebnis unannehmbar: Die von dem französischen Gericht erlassene Entscheidung könnte nach der VO 44/2001 in Spanien anerkannt werden und in das Vermögen des Spaniers vollstreckt werden. Es genügt nach der VO 44/2001, dass die Entscheidung von dem Gericht eines Mitgliedstaates erlassen wurde.

[3] Bei dieser Möglichkeit sind die Änderungen der Klauseln zur Zuständigkeitsbestimmung zu berücksichtigen, die das Inkrafttreten des in Anwendung der Verordnung 44/2001 abgeschlossenen *Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen vom Juni 2005* eventuell mit sich bringt. Dieses Übereinkommen wurde von der Europäischen Union und den USA unterzeichnet, und im November 2009 ist Mexiko ihm beigetreten. Diese möglichen Änderungen ergeben sich aus dem besonderen Verhältnis zwischen dem Übereinkommen und der Verordnung 44/2001 gemäß Artikel 26.6 des Übereinkommens. Der Text kann unter www.hcch.net eingesehen werden.

Die VO 44/2001 ist nach ihrem *sachlichen Anwendungsbereich* eröffnet, wenn eine *Zivil – oder Handelssache* vorliegt (Art. 1 Abs. 1). Nicht in den sachlichen Anwendungsbereich fallen Streitigkeiten, bei denen die öffentliche Verwaltung oder Unternehmen der öffentlichen Hand Partei sind, wobei das Handeln in Ausübung hoheitlicher Befugnisse (*ius imperii)* das maßgebliche Kriterium ist. Ausgenommen sind weiterhin alle Verfahren über die Rechtsfähigkeit von Personen, bestimmte Teile des Familienrechts sowie das Erbrecht (Art. 1 Abs. 2 lit. a), Konkurssachen (Art. 1 Abs. 2 lit. b) (diese sind Gegenstand der VO 1346/2000 über Insolvenzverfahren), Angelegenheiten der sozialen Sicherheit (Art.1 Abs. 2 lit. c) und Schiedsverfahren (Art.1 Abs. 2 lit. d).

Der *räumlich-persönliche Anwendungsbereich* ist auf das Gebiet der Europäischen Union begrenzt.[4]

Nur wenn der Beklagte seinen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union hat (mit oben genannten Ausnahmen), und es sich bei dem Verfahren um eine Zivil- oder Handelssache handelt, können die Gerichte der Mitgliedstaaten ihre Zuständigkeit gemäß VO 44/2001 bestimmen. Wird keine dieser beiden Voraussetzungen erfüllt, finden die Übereinkommen oder das nationale Recht Anwendung.

Angesichts der Aussicht auf ein internationales Verfahren, liegt das Hauptinteresse der Parteien zweifellos in der Vorhersehbarkeit. Vor allem besteht ein Interesse daran, im Voraus das nationale Gericht zu kennen, vor dem im Streitfall die eigenen Ansprüche geltend zu machen sind. Dies ist auch deshalb wichtig zu wissen, weil dieses Gericht zur Entscheidung des Falls seine eigenen Regeln (Vorschriften des internationalen Privatrechts oder nationale Vorschriften) anwenden wird. Anders ausgedrückt bestimmt die gerichtliche Zuständigkeit das anwendbare Recht. Am Verfahrensort ist dieses Interesse noch dadurch verstärkt, dass neben dem Gerichtsstand am Wohnsitz des Beklagten alternative Gerichtsstände für den Kläger existieren. Die gegnerische Partei kann sich möglicherweise vor einem sehr weit entfernten Gerichtsstand wiederfinden, mit dem sie ursprünglich nicht gerechnet hatte. Dem Ziel der Vorhersehbarkeit, welches für den internationalen Handelsverkehr unerlässlich ist, wird vorwiegend durch eine Gerichtsstandsvereinbarung nach Artikel 23 der VO 44/2001 Rechnung getragen. Neben der ausdrücklichen Gerichtsstandsvereinbarung kann die Zuständigkeit durch rügelose Einlassung nach Art. 24 begründet werden.

I. DIE BESTIMMUNG DER INTERNATIONALEN GERICHTLICHEN ZUSTÄNDIGKEIT

Das Zuständigkeitssystem der VO 44/2001 unterscheidet zwischen *ausschließlichen, allgemeinen* und *besonderen Gerichtsständen.* Diese Struktur stellt eine hierarchische Verteilungsordnung der internationalen gerichtlichen Zuständigkeit unter den verschiedenen Mitgliedstaaten dar, insofern als die Fälle prima facie vor Gerichten mit ausschließlicher Zuständigkeit und in anderen Situationen möglicherweise vor nationalen Gerichten aufgrund einer entsprechenden Gerichtsstandsvereinbarung verhandelt werden (Abschnitt III). Außerdem kann sich ihre Zuständigkeit aus dem Wohnsitz des Beklagten

[4] VO 44/2001 ist bei den Beziehungen mit Dänemark gemäß Art. 69 des *Vertrags von Amsterdam* und des *Protokolls* über die Lage dieses Staates sowie des Vertrags über die Europäische Union von 1997 angewendet worden, wodurch die Beziehungen zwischen den Parteien mit Dänemark sich weiterhin nach dem Brüsseler Übereinkommen richten. Diese Lage hat sich durch ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelsachen (L 299/62 vom 16. November 2005) geändert, sodass die VO 44/2001 seit dem 1.7.2007 auch in Dänemark Anwendung findet.

oder aus einer besonderen *Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs* ergeben. Zusammenfassend *verteilt der Gesetzgeber die Zuständigkeit auf die Gerichte der Mitgliedstaaten* nach einer hierarchischen Struktur. Diese räumt aus Gründen, die wir noch untersuchen werden, den so genannten ausschließlichen Gerichtsständen, den Vorrang ein.

1. Ausschließliche Gerichtsstände

Es gibt Streitfälle, an denen ein maßgebliches öffentliches Interesse besteht, weshalb der Gesetzgeber bestrebt ist, sie zwingend bestimmten Gerichten zuzuordnen. Die Einhaltung dieser ausschließlichen Zuständigkeiten wird in der anschließenden Anerkennungsphase sichergestellt: die Nichtbeachtung einer ausschließlichen Zuständigkeit durch das Gericht stellt ein Anerkennungshindernis im Sinne des Art. 35 Abs. 1 dar.

Die für diese Streitfälle vorgesehenen Gerichte zeichnen sich zudem durch ihre geringe räumliche Entfernung zum Streitgegenstand aus.

a) Hat der Rechtsstreit dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen sowie die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen zum Gegenstand, so sind die Gerichte, in dem die unbewegliche Sache belegen ist, zuständig (Art. 22 Nr. 1 VO 44/2001). Für Klagen betreffend Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen zum vorübergehenden privaten Gebrauch für höchstens sechs Monate sind zusätzlich die Gerichte im Wohnsitzstaat des Beklagten zuständig.

b) Über Klagen, welche die Gültigkeit, die Nichtigkeit oder die Auflösung einer Gesellschaft oder einer juristischen Person zum Gegenstand haben, entscheiden die Gerichte des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet die Gesellschaft oder juristische Person ihren Sitz hat (Art. 22 Nr. 2 VO 44/2001);

c) Über Klagen über die Gültigkeit von Eintragungen in öffentliche Register entscheiden die Gerichte des Mitgliedstaates, in dem die Register geführt werden (Art. 22 Nr. 3 VO 44/2001).

d) Über Klagen, welche die Eintragung oder die Gültigkeit von Patenten, Marken, Mustern und Modellen sowie ähnlicher Rechte zum Gegenstand haben, die einer Hinterlegung oder Registrierung bedürfen, entscheiden die Gerichte des Staates, in dem die Hinterlegung oder Registrierung beantragt oder vorgenommen worden ist (Art. 22 Nr. 4 VO 44/2001).

> Bei gewerblichen Schutzrechte sind weitere besondere Vorschriften des sekundären Gemeinschaftsrechts zu beachten. Dazu gehört zunächst die *Verordnung 40/94 vom 20.12.1993 über die Gemeinschaftsmarke* (Abl.EG vom 14. Januar 1994), die Vorschriften zur internationalen Zuständigkeit enthält. Das Spezialitätsprinzip begründet den Vorrang dieser Regelung vor der Verordnung 44/2001. Die Gerichtsstände sind dem jeweiligen Klageanspruch zuzuordnen. Hat die Klage *die Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit der Gemeinschaftsmarke* zum Gegenstand, ist das EU-Markenregister zuständig (Art. 55). Bei den Prozessen wegen *Markenverletzung* ist die Regelung komplexer: In diesen Fällen sind die für Gemeinschaftsmarken zuständigen Gerichte des Mitgliedstaates zuständig, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat. Ist der Beklagte außerhalb der

> EU ansässig, entfällt die Zuständigkeit auf die Gerichtsbarkeit des Mitgliedstaates, in dem er eine Niederlassung hat. In allen anderen Fällen entscheiden die Gerichte des Wohnortes des Beklagten und ersatzweise die Gerichte am Sitz des Markenregisters (d.h. Spanien).

e) Die Zuständigkeit über die Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen obliegt ausschließlich den Gerichten des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll oder durchgeführt worden ist (Art. 22 Nr. 5 VO 44/2001).

2. Allgemeiner Gerichtsstand: der Wohnsitz des Beklagten

Allgemeine Anwendungsvoraussetzung der VO 44/2001 ist, dass der Wohnsitz des Beklagten im Gebiet der EU liegt. Gleichzeitig ist der Wohnsitz des Beklagten allgemeiner Gerichtsstand. Damit folgt die VO 44/2001 dem verfahrensrechtlichen Grundsatz *actor sequitur forum rei*. Grundsätzlich kennt niemand die konkrete Vermögenssituation des Beklagten so gut wie der Richter an dessen Wohnsitz, was diesen dazu befähigt, die Vermögenssituation bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen. Gleichzeitig wird dem Beklagten mit diesem Gerichtsstand die Verteidigung erleichtert. Ziel dieser Regelung ist die Gleichbehandlung der Bürger der Mitgliedstaaten und der in Europa ansässigen Ausländer, die an der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung Europas beteiligt sind.

Der Wohnsitz des Beklagten ist nach VO 44/2001 subsidiärer Gerichtsstand zu den ausschließlichen Gerichtsständen. Das bedeutet, dass der Beklagte in allen Streitsachen, die nicht ausschließlichen Gerichtsständen unterworfen sind, vor den Gerichten seines Wohnortes verklagt werden kann. Besteht keine ausschließliche Zuständigkeit, so kommt der allgemeine Gerichtsstand dann nicht zur Anwendung, wenn eine Gerichtsstandsvereinbarung getroffen wurde, oder wenn auf Antrag des Klägers eine besondere oder fakultative gerichtliche Zuständigkeit zum Zuge kommt (Art. 5, 6 und 7 VO 44/2001).

Auf Grund von Diskrepanzen bei der Definition des Wohnsitzes in den einzelnen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten und mangels einer europaweit *einheitlichen Definition* des Wohnsitzes kann die Konkretisierung dieses Kriteriums problematisch werden. Die VO 44/2001 enthält daher eine Reihe von Anhaltspunkten für eine möglichst einheitliche Anwendung dieses Kriteriums durch die Gerichte der Mitgliedstaaten. Für *natürliche Personen* schreibt Artikel 59 VO 44/2001 vor, dass die Entscheidung, ob eine Person in einem bestimmten Mitgliedstaat wohnt nach dem jeweiligen nationalen Recht zu entscheiden ist. Der Begriff des nationalen Rechts ist dabei möglichst umfassend unter Berücksichtigung des Prozessrechtes auszulegen. Damit sind alle Regeln gemeint, durch die in dem Mitgliedstaat seine internationale Zuständigkeit begründet wird. Das spanische Gerichtsverfassungsgesetz und die Zivilprozessordnung sind hier sehr unbestimmt. Deshalb sind die allgemeinen Regelungen heranzuziehen, d. h. Artikel 40 und 41 span. Bürgerliches Gesetzbuch und die Eintragung in das Einwohnermelderegister .

> Demzufolge muss sich das zuerst zuständige Gericht von Amts wegen für unzuständig erklären wenn es bei der Prüfung seiner Zuständigkeit feststellt, *dass der Beklagte keinen Wohnsitz in diesem (z.B. in Spanien), sondern nach Artikel 59 Abs. 2 VO 44/2001 in einem anderen Mitgliedstaat hat*. Diese Prüfung ist von Artikel 25 VO 44/2001 eigentlich nicht vorgesehen, da sich dieser auf die Prüfung der eigenen Zuständigkeit im

> Hinblick auf das Vorliegen ausschließlicher Gerichtsstände beschränkt. Sie ist jedoch in der Verordnung angelegt. Stellt das Gericht nun fest, dass *sich der Wohnsitz außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten befindet*, kann er die eigene Zuständigkeit mit nationalen Vorschriften begründen, was in Fällen von anderen Ländern als Spanien *auch exorbitante Gerichtsstände umfasst.*

Der Wohnsitz juristischer Personen und rechtsfähiger Vermögensmassen im Sinne der VO 44/2001 bestimmt sich nach dem Ort des satzungsmäßigen Sitzes, ihrer Hauptverwaltung oder ihrer Hauptniederlassung (Art. 60 VO 44/2001). Die Vorschrift ist hier wegen der verschiedenen Definitionen des Sitzes juristischer Personen in den jeweiligen Mitgliedsstaaten flexibel ausgestaltet.

3. Besondere oder fakultative Gerichtsstände

Wir haben gesehen, dass gemäß der VO 44/2001 im Allgemeinen die Gerichte am Beklagtenwohnsitz zuständig sind. Nun hat jedoch der Kläger auch die *Möglichkeit*, vor anderen Gerichten zu klagen. Daraus ergibt sich der Begriff der besonderen oder fakultativen Gerichtsstände. Die im Folgenden zu behandelnden fakultativen Gerichtsstände privilegieren den Kläger und eröffnen zusätzlich zum Wohnsitz des Beklagten besondere Gerichtsstände. Dabei sind zwei Gerichtsstandstypen zu unterscheiden: Die *besonderen* oder *fakultativen* im engen Sinne und die *Sondergerichtsstände kraft Sachzusammenhangs*.

Was *erstere* anbelangt definieren die in den Artikel 5 und 6 VO 44/2001 enthaltenen Regeln die so genannten *fakultativen oder alternativen Gerichtsstände für den Kläger*. Dies bedeutet, dass der Kläger die Klage am Wohnsitz des Beklagten *oder* an irgendeinem der in den Artikeln 5 und 6 genannten Gerichtsstände erheben kann. Gleichzeitig handelt es sich dabei um *sachlich begründete besondere Gerichtsstände,* da der Gesetzgeber in all diesen Fällen versucht hat, die Streitsache dem geographisch nächstliegenden Gericht (*Prinzip der räumlichen Nähe*, z. B. in den Artikeln 5 Nr. 1 und 5 Nr. 3) oder demjenigen Gericht zuzuweisen, das nach dem Prinzip der Prozessökonomie am ehesten in der Lage ist, den Rechtsstreit zu entscheiden (*Verfahrensrationalisierung*, z.B. in Artikel 6 Nr. 1).

Wie bereits gezeigt, sind alle diese Gerichtsstände mit allgemeinen *Nachteilen* behaftet. Erstens überlässt die VO 44/2001 dem Kläger die Entscheidung, ob er die Klage bei dem allgemeinen Gerichtsstand oder bei einem der besonderen Gerichtsstände einreicht. Dies hat zur Folge, dass eine der Parteien mit der Wahl des Gerichtsstands letztlich auch das anwendbare Recht bestimmen kann. Zweitens wird unter diesen Bedingungen der Kläger versuchen, den Beklagten möglichst vor dem Gericht zu verklagen, bei dem er sich einen größeren Vorteil verspricht. Eine dritte unerwünschte Folge liegt darin, dass die Auseinandersetzung vor Gericht begünstigt und eine gütliche Einigung zwischen den Parteien erschwert wird; diese unerwünschte Folge ist nur durch Gerichtsstandsklauseln als Instrument der Vorhersehbarkeit zu beseitigen.

Zum *zweiten* Typus der *besonderen* Gerichtsstände gehören Versicherungssachen (Artikel 8 bis 14 VO 44/2001), Verbraucherverträge (Artikel 15 bis 17 VO 44/2001) und individuelle Arbeitsverträge (Artikel 18 bis 21 VO 44/2001). Nach der VO 44/2001 unterscheiden sich diese Gerichtsstandsregelungen von den oben genannten durch ihren *zwingenden Charakter*. Dies rührt daher, dass es sich um Vertragsverhältnisse handelt,

bei denen eine Partei wirtschaftlich unterlegen und rechtlich unerfahren ist. Dieser Nachteil in der Verhandlungsmacht bei Vertragsschluss wird im Streitfall wie folgt ausgeglichen: einerseits durch das Recht dieser „schwächeren Partei“ (des Versicherten, des Verbrauchers) als Kläger wahlweise die Zuständigkeit der Gerichte seines Wohnortes oder der Gerichte am Sitz des Vertragspartners geltend zu machen; andererseits durch die Beschränkung der Gerichtsstandsvereinbarungen: zwischen den Parteien sind nur solche Vereinbarungen wirksam, die *nach* Entstehung des Streitfalls getroffen wurden (Artikel 13, 17 und 21 VO 44/2001). Diese zeitliche Einschränkung verhindert, dass die „stärkere Partei“ dem Versicherten, Verbraucher oder Arbeitnehmer im Voraus den Gerichtsstand aufzwingt, der ausschließlich ihren Interessen dient. Schließlich kommt der *zwingende Charakter* der Gerichtsstandsregelung für Versicherungsvertrags- und Verbrauchersachen bei der Anerkennung von Entscheidungen zum Ausdruck, insofern als Artikel 35 Abs. 1 VO 44/2001 als *Nichtanerkennungsgrund* eines Urteils den Umstand vorsieht, dass das erkennende Gericht die Vorschriften der VO 44/2001 für Streitfälle dieser Art verletzt hat.

Das nun folgende Kapitel widmet sich den besonderen oder fakultativen Gerichtsständen, wobei wir zunächst die Gerichtsstände für Streitigkeiten aus Verträgen untersuchen werden. Hier werden auch die oben in der zweiten Kategorie genannten besonderen Gerichtsstände für bestimmte Verträge behandelt.

a) Vertragssachen

(A) Besonderer Gerichtsstand für Vertragsklagen

Im internationalen Handel ist der Vertrag ein grundlegendes Element für den Austausch von Gütern und Dienstleistungen. Deshalb gilt in entsprechenden Streitfällen *fakultativ für den Kläger* der besondere Gerichtsstand nach Artikel 5 Nr. 1 VO 44/2001, der die Zuständigkeit an den *tatsächlichen oder vereinbarten Erfüllungsort der Verpflichtung, welche Gegenstand der Klage ist, anknüpft*. Die Komplexität dieses Kriteriums hat in den Jahren, in denen diese Vorschrift im EuGVÜ (Brüsseler Übereinkommen von 1968) enthalten war, zu einer umfangreichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs geführt.

In diesem Zusammenhang stand einerseits die Definition des *Begriffs des Vertrags* in Frage. Der Europäische Gerichtshof musste klarstellen, dass Entscheidungen von Klagen zwischen öffentlichen Behörden und Privatpersonen, sofern die öffentliche Behörde in Ausübung ihres öffentlichen Amtes handelte nicht unter diese Zuständigkeitsvorschrift fallen[5]. Andererseits entschied er, dass diese Gerichtsstandsregelung sehr wohl greift, wenn die Existenz des Vertrags als solche infolge von Anfechtung in Frage gestellt wird, womit folglich auch die Grundlage für die Annahme des Gerichtsstand für Vertragsklagen in Frage gestellt wird[6]. Andererseits ist Artikel 5 Nr. 1 nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs nicht anwendbar, wenn eine Partei gegenüber der anderen keine freiwillige Verpflichtung eingegangen ist. Dies wurde damit begründet, dass bei „Unterverträgen“, bei denen zwischen dem Unterabnehmer und dem Hersteller eines Produktes kein Vertragsverhältnis besteht[7], der Hersteller nicht vorhersehen kann, vor welchem Gericht er verklagt werden kann.

[5] Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10.10.1976, Rs. 29/76, *Eurocontrol*.
[6] Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 04.03.1982, Rs. 38/81, *Effer vs. Kantner*.
[7] Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 17.06.1992, Rs. 26/91, *J. Handte*.

Eine weitere Problematik ergibt sich für die Praxis aus der Konkretisierung des *Begriffs der Verpflichtung* nach Artikel 5 Nr. 1. Insbesondere steht dabei in Frage, welche der unzähligen Verpflichtungen eines Vertrages den Erfüllungsort bestimmt, aus dem sich wiederum die gerichtliche Zuständigkeit ergibt. Dies war das erste Problem, das dem Europäischen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt wurde. Er gelangte damals zu der Auffassung, dass angesichts der Unabhängigkeit aller Verpflichtungen voneinander „entweder jede beliebige Verpflichtung aus dem Vertrag – es handelte sich um eine ausschließliche Vergabe – oder *die konkret streitige Verpflichtung*“[8] maßgeblich sei. Die Zuständigkeit entfällt also auf das Gericht des Erfüllungsortes der streitigen Hauptverpflichtung. Damit setzte sich die so genannte These von der Unabhängigkeit der Verpflichtungen durch. Dies wurde in der 1978 verabschiedeten Neufassung des Übereinkommens berücksichtigt, obwohl es zu Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes gekommen ist, die dieser Rechtsprechung zwar nicht widersprechen, aber doch von dieser abweichen.

Neben der *These von der Unabhängigkeit der Verpflichtungen* setzte sich bei der Entscheidung über Streitfälle bei Einzelarbeitsverträgen [9] die *Maßgeblichkeit der charakteristischen Leistung* durch. Nach dieser Theorie erfolgt im Austausch für eine Geldleistung stets eine andere Leistung – dieses „Tun“ oder „Geben“ stellt die für den Vertragstyp relevante (charakteristische) Leistung dar. Der Erfüllungsort dieser für den Vertrag charakteristischen Leistung ist das entscheidende Kriterium für die Zuweisung der internationalen Zuständigkeit.

Weitere Interpretationsschwierigkeiten gab es beim *Begriff des Erfüllungsortes* (der streitigen Verpflichtung). Dieses Zuständigkeitskriterium ist dann unproblematisch, wenn der Erfüllungsort *von den Parteien im Vertrag bestimmt wurde*.[9] Wenn das nicht der Fall oder unklar ist, führt die Feststellung des Erfüllungsortes, welcher die Grundlage für eine Klage ist, zu Problemen, die sich nicht nur aus der fehlenden Einheitlichkeit der nationalen Regelungen der Mitgliedstaten in Bezug auf den Erfüllungsort, sondern auch aus den unterschiedlichen Verfahren zur Begriffsbestimmung ergeben (d.h. das anwendbare Recht muss nach den Vorschriften des internationalen Privatrechts des zuständigen Gerichts bestimmt werden). Diese Spannungen spiegeln sich in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs wider. [11] [10] Die Übergangsphase vom Brüsseler Übereinkommen zur Verordnung (EG) 44/2001 wurde genutzt, um in die Vorschrift eine einheitliche Definition des Erfüllungsorts einzufügen und damit wenigstens einen Teil der Probleme zu lösen. Demnach ist der Erfüllungsort bei *Kaufverträgen* derjenige Ort, an dem nach dem Vertrag die Waren geliefert wurden oder hätten geliefert werden müssen

[8] Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 06.10.1976, Rs. 14/76, *de Bloos vs. Bouyer*.
[9] Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 26.05.1982, Rs. 133/81, *Ivenel.*
[9] Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 17.11.1980, Rs. 56/79, *Zelger vs. Salinitrig.*

[11] Die Rechtsprechung illustriert die Vielzahl der möglichen Konkretisierungsmethoden. Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10.10.1976. Dieselbe Methode wird vom Gerichtshof nochmals in der Sache 288/92, *Custom Made Ltd contra Stawa Metallbau* verfochten, allerdings mit der Besonderheit, dass in diesem Fall deutsches Recht gilt und Deutschland ein einheitliches Kaufrecht über den internationalen Warenkauf ratifiziert hat, weshalb der Erfüllungsort nach diesem einheitlichen Kaufrecht mit dem Wohnort des Gläubigers zusammenfällt (Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 29.6.1994). In anderen Fällen haben inländische Richter vorgeschlagen, das Kriterium des „engsten Bezugs“ zwischen der strittigen Sache und dem potentiell zuständigen Gericht anzuwenden.

(Art. 5. Nr. 1 lit. b, erster Spiegelstrich). Bei einem *Dienstleistungsvertrag* ist es wiederum der Ort, an dem nach dem Vertrag „die Leistungen erbracht worden sind oder hätten erbracht werden müssen“ (Art. 5. Nr. 1 lit. b, zweiter Spiegelstrich).

(B) Dinglicher Gerichtsstand des Sachzusammenhangs

Bei Verträgen kann auch der *Gerichtsstand des Sachzusammenhangs* – bei mit Verträgen verbundenen dinglichen Klagen – im Sinne des Artikels 6 Nr. 4, VO 44/2001, erheblich sein, wo es heißt: "...wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden und die Klage mit einer Klage wegen dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen gegen denselben Beklagten verbunden werden kann"; zuständig sind dann die Gerichte, in dessen Hoheitsgebiet die unbewegliche Sache belegen ist. Ein typisches Beispiel hierfür ist das hypothekarische Darlehen, wobei das Verfahren sowohl einen Darlehensvertrag als auch die Bestellung einer hypothekarischen Sicherheit zu Lasten der betreffenden Immobilie zum Gegenstand hat. Da es um eine Immobilie geht, ist gemäß Art. 22 Nr. 1 grundsätzlich ausschließlich das Gericht am Belegenheitsort der unbeweglichen Sache zuständig. Der besondere Gerichtsstand nach Artikel 6 Nr. 4 ermöglicht die Zusammenlegung beider Klagen vor einem einzigen Gericht, nämlich dem des Belegenheitsortes der Immobilie. Dadurch wird die vertragsrechtliche Komponente zum Zwecke der Prozessökonomie der sachenrechtlichen Komponente untergeordnet. Da die Zulässigkeit der Klagehäufung von der jeweiligen *lex fori* abhängig ist, stellt sie für das spanische Rechtssystem nur eine bedingt brauchbare Lösung dar. Denn da die Anhäufung der Klagen von der Art der Ansprüche abhängig ist, kann es hier erforderlich sein, dass zwei verschiedene Verfahren stattfinden (Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren), die nicht verbunden werden können (Art. 73 Abs. 2 der spanischen Zivilprozessordnung 1/2000).

Wenn aber der strittige Vertrag nicht in den materiellen Geltungsbereich der VO 44/2001 fällt, oder der Wohnsitz des Beklagen außerhalb der EU liegt, muss –unter Berücksichtigung der oben genannten Vorbehalte- der Richter entscheiden, ob er zuständig ist oder nicht. Nach Artikel 22 Abs. 3 des spanischen Gerichtsverfassungsgesetzes sind die spanischen Gerichte für Vertragsverpflichtungen zuständig, *„...wenn die Verpflichtungen in Spanien entstanden sind oder in Spanien zu erfüllen sind...“.* Mit anderen Worten, der Vertrag muss in Spanien abgeschlossen oder in Spanien ausgeführt werden. Diese Frage eröffnet wieder alle Schwierigkeiten der Zuständigkeitsbestimmung, denn: Nach welchem Recht wird der Ort des Vertragsabschlusses beurteilt? Und: Wie viele Vertragsverpflichtungen sind in Spanien zu erfüllen, genügt eine oder müssen es alle sein?

(C) Gerichtsstand für bestimmte Verbraucherverträge

Eigentlich schützt die VO 44/2001 nicht alle Verbraucher in internationalen Verfahren, sondern nur bestimmte natürliche Personen und auch nur vor den unter kommerziellen Gesichtspunkten aggressivsten Vertragsvarianten. Es besteht also kein Gattungsschutz, sondern lediglich ein funktioneller Schutz. Die Artikel 15 bis 17 grenzen die geschützten Fälle streng ab. Hinsichtlich ihres *persönlichen Anwendungsbereichs* gilt die VO 44/2001 nur zugunsten des privaten Endverbrauchers; der Verbraucher ist eine Person, die Güter und Dienstleistungen zu einem Zweck erwirbt, „der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person zugerechnet werden kann" (Art. 15 Abs. 1). Diese Beschreibung hat zu Auslegungsschwierigkeiten geführt und wirft bei juristischen

Personen bzw. bei natürlichen Personen, die ein Geschäft sowohl zu persönlichen als auch zu beruflichen Zwecken[12] abschließen, Probleme auf.

Ihrem sachlichen Anwendungsbereich nach bezieht sich VO 44/2001 (Art. 15) erstens auf den *Kauf beweglicher Sachen auf Teilzahlung*, zweitens auf *ein in Raten zurückzuzahlendes Darlehen oder ein anderes Kreditgeschäft, das zur Finanzierung eines Kaufs derartiger Sachen bestimmt ist* und drittens auf *alle anderen Fälle in denen der andere Vertragspartner in dem Mitgliedsstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgendeinem Wege auf diesen Mitgliedstaat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Mitgliedsstaats, ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.* Die ersten beiden Vertragstypen sind nicht schwer zu bestimmen.

Der dritte Typ umfasst hingegen prinzipiell alle anderen Verbraucherverträge, sofern sie bestimmte *objektive Bedingungen* erfüllen, die zur Abgrenzung der Praktiken dienen, gegen die der Verbraucher geschützt werden soll.[13] [14] Erstens, „dass der andere Vertragspartner seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit in dem Mitgliedstaat ausübt, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat“, d.h. dass der Vertragspartner des Verbrauchers seinen Sitz in dessen Wohnsitzstaat hat, oder zweitens, dass er zwar keinen Sitz in dem Wohnsitzstaat des Verbrauchers hat, aber seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit „auf irgendeinem Wege auf diesen Mitgliedstaat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Mitgliedsstaates ausrichtet“. Hierdurch soll neben der auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers gerichteten Werbung und Presse auch der e-commerce über das Internet erfasst werden. Als *dritte Bedingung* muss der Vertrag in den Bereich dieser beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit fallen. Hierbei kann es allerdings zu Beweisschwierigkeiten hinsichtlich der Zeit und des Ortes des Vertragsschlusses kommen, da bei Verträgen auf Distanz vor allem relevant ist, wo und wann es zur Annahme des Angebots gekommen ist. Damit ist der sachliche Anwendungsbereich der Vorschrift insofern erweitert worden, als er heute alle Verträge zwischen den in der EU ansässigen Verbrauchern einerseits und Unternehmern andererseits umfasst, die diese zum privaten und nicht zum beruflichen oder gewerblichen Zweck geschlossen haben.

---

[12] Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 19.01.1993, Rs. 89/91, *Shearson Lehman Hutton Inc.*

[13] In der ursprünglichen Fassung des Übereinkommens von 1968 und seinen späteren Neufassungen wurden Bedingungen festgelegt, die heute nicht mehr gelten, sich jedoch als Auslegungshilfen eignen, um zu ermitteln, welche Vertragstypen hierin berücksichtigt sind. Dem Vertragsabschluss musste ein persönliches Angebot oder eine in dem Wohnsitzstaat des Verbrauchers durchgeführte Werbemaßnahme (z. B. Kataloge, Presseanzeigen) vorangegangen sein. Erforderlich war ebenso, dass der Verbraucher das Angebot in seinem Wohnsitzstaat erhalten hatte. Das Angebot musste persönlicher Art sein, d. h., der Unternehmer musste das Angebot *persönlich an den Verbraucher* gerichtet haben (z. B. Haustürgeschäft) oder *durch andere Mittel* wie Kataloge, an den potentiellen Kunden persönlich gerichtete Briefe oder *Werbemittel* (z. B. Presseanzeige im Staat des Verbraucherwohnsitzes) formuliert haben. Zudem mussten die zum Vertragsabschluss „notwendigen Rechtshandlungen”, d. h. die einschlägigen Verfahrensschritte, im Wohnsitzstaat des Verbrauchers erfolgt sein. Die Streichung dieser Präzisierungen in der EU-Verordnung 44/2001 und die damit einhergehende offensichtliche Vereinfachung der Vorschrift hat möglicherweise mit den Bestrebungen zu tun, die im gemeinschaftlichen Folgerecht in diesem Sinne unternommen wurden.

Nicht unter lit. c) fallen Beförderungsverträge mit Ausnahme von Pauschalreiseverträgen (*„package tours“*), die kombinierte Leistungen aus Beförderung und Unterkunft beinhalten und typische Verbraucherverträge sind.

Gerichtsstände für diese Verbraucherverträge werden als „Sondergerichtsstände“ eingestuft, da sie eine Ausnahme vom allgemeinen Gerichtsstand am Wohnsitz des Beklagten darstellen. Ihre Besonderheit beruht zum einen darin, dass Gerichtsstandsvereinbarungen in Verbrauchersachen nur zulässig sind, wenn die Voraussetzungen des Art. 17 VO 44/2001 erfüllt sind. Dadurch soll verhindert werden, dass der Unternehmer dem Vertragspartner einen nachteiligen Gerichtsstand „auferlegen“ kann (wird in Abschnitt III behandelt). Zum anderen liegt die Besonderheit darin, dass der Verbraucher als schwächerer Vertragspartner in Verbrauchersachen (1.) nur am Gerichtsstand seines Wohnsitzes *verklagt* werden kann (Art. 16 Abs. 2 VO 44/2001), (2.) als *Kläger* zwischen dem Gerichtsstand seines Wohnsitzes und dem Gerichtsstand des Sitzes der Gegenseite *wählen* kann (Art. 16 Abs. 1 VO 44/2001); und dass (3.), sofern der Unternehmer außerhalb der EU ansässig ist, jedoch in einem Mitgliedstaat eine „Zweigniederlassung, Agentur, oder sonstige Niederlassung“ hat, dieser Mitgliedstaat verfahrensrelevant ist (Art. 15 Abs. 2 VO 44/2001). Hat der Vertragspartner keine Hauptniederlassung, ist eine Zweigniederlassung ausreichend, um den Unternehmer vor den Gerichten der Mitgliedstaaten zu verklagen. Kurzum, die besonderen Gerichtsstände dienen dem Schutz der schwächeren Partei, mit dem Ziel, dass der Verbraucher nur in Ausnahmefällen ausländische Gerichte anrufen muss. Dadurch sollen ihm Mehrkosten und Zeitverluste erspart werden.

(D) Gerichtsstand für individuelle Arbeitsverträge

In Arbeitssachen beziehen sich die besonderen Vorschriften nur auf Klagen hinsichtlich individueller Arbeitsverträge. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten sind von der Regelung ausgenommen.

Da sich die gerichtliche Zuständigkeit grundsätzlich nach dem Wohnsitz des Beklagten richtet, beginnt Abschnitt 5 über die Zuständigkeit für individuelle Arbeitsverträge mit einem ausdrücklichen Verweis auf Artikel 4 und Artikel 5 Nr. 5 (Art. 18 Abs. 1 VO 44/2001). Hat der Beklagte danach keinen Wohnsitz im Mitgliedstaat der EU, gelten in Arbeitssachen entweder die nationalen Zuständigkeitsregeln (durch Verweis auf Art. 4 VO 44/2001) oder, falls der Arbeitgeber im Mitgliedstaat eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung hat, sind in allen Streitigkeiten aus dem Betrieb dieser Niederlassung die Gerichte des betreffenden Standortes zuständig. Mit Hilfe der Zweigniederlassung fingiert der Gesetzgeber, das Unternehmen habe einen Sitz innerhalb der EU. Der Arbeitnehmer kann den Arbeitgeber beim Gericht am Ort der Zweigniederlassung verklagen, unabhängig davon, ob der Arbeitgeber einen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat (durch Verweis auf Art. 5 Nr. 5 VO 44/2001), oder überhaupt keinen Sitz innerhalb der EU hat (Art. 18 Abs. 2). Dadurch wird der Umfang des Schutzes gegenüber dem EuGVÜ (Brüsseler Übereinkommen von 1968) erweitert und von Seiten des europäischen Gesetzgebers dem Umstand Rechnung getragen, dass immer mehr Konzerne aus Drittländern sich in verschiedenen Rechtsformen in der EU niederlassen.

Um den zugrundeliegenden Schutzzweck zu verstehen, ist zu unterscheiden, ob der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber als Kläger auftritt. Im *ersten Fall* kann der *klagende Arbeitnehmer* (1.) die Gerichte am Sitz des Arbeitgebers (Art. 19 Nr. 1 VO 44/2001)

anrufen oder in dem entsprechenden anderen Mitgliedstaat wählen zwischen (2.) dem Gericht des Ortes, an dem der Arbeitnehmer *gewöhnlich* seine Arbeit verrichtet, und (3.) dem Gericht des Ortes, an dem er seine Arbeit *zuletzt gewöhnlich verrichtet hat* (Art. 19 Nr. 2 lit. a VO 44/2001).

Der Verweis auf den Wohnsitz des beklagten Arbeitgebers ergibt nichts Neues. Die Anknüpfung des Gerichtsstands nach Art. 19 Nr. 2 lit. a an *den Ort, an dem die Arbeit gewöhnlich verrichtet wird,* konkretisiert den besonderen Gerichtsstand in Vertragssachen (z.B. Art. 5 Nr. 1 VO 44/2001) und verbessert die frühere Definition, indem sie die Verpflichtung des Arbeitnehmers als relevante Verpflichtung in einem individuellen Arbeitsvertrag charakterisiert, deren Erfüllungsort die internationale gerichtliche Zuständigkeit begründen kann.

Dies entspricht den Interessen des Arbeitnehmers, für den es keinen besseren erkennenden Richter geben kann als den am Erfüllungsort seiner Arbeitsleistung.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen: Der Arbeitsort muss *gewöhnlich* sein (Art. 19 Nr. 2 lit. a), so dass eine vorübergehende Verlegung des Arbeitsortes keine Änderung des Gerichtsstandes nach sich zieht; (2.) falls sich der vereinbarte Arbeitsort im Verlauf des Vertrags ändert und der Arbeitnehmer in einen anderen Mitgliedstaat entsendet wird, ist das Gericht am letzten Einsatzort des Arbeitnehmers zuständig (Art. 19 Nr. 2 lit. a); (3.) falls die Arbeit nacheinander oder gleichzeitig an mehreren Orten verrichtet wird (z. B. im Falle von Architekten oder Ingenieuren, die mehrere Bauprojekte leiten), befindet sich der Gerichtsstand am Ort der Niederlassung, die den Arbeitnehmer eingestellt hat (Art. 19 Nr. 2 lit. b), welcher identisch ist mit dem allgemeinen Gerichtsstand am Wohnsitz des Beklagten. Hierdurch wird der Arbeitgeber davor bewahrt, Klagen seiner Arbeitnehmer vor mehreren Gerichten begegnen zu müssen.

> In den Fällen, in denen der Arbeitnehmer im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung umziehen muss, müssen die besonderen Vorschriften der *Richtlinie 96/71/EG vom 16.12.1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen* berücksichtigt werden, welche im spanischen Gesetz 45/1999 vom 29. November (*BOE* Nr. 286 vom 30. November 1999) niedergelegt wurden. Es gibt hier einen Sonderfall, für den ein doppelter Verweis auf das Recht des Mitgliedstaates vorgesehen ist, in den der Arbeitnehmer entsendet wird, sowohl die Entscheidung über den Begriff des „Arbeitnehmers“, als auch zur Zuständigkeitsbestimmung der Gerichte des Mitgliedstaates, in den der Arbeitnehmer entsendet wurde. Es handelt sich dabei um das ursprüngliche Kriterium des Artikels 16 Absatz 1, erster Abschnitt des Gesetzes 45/1999. Für solche Fälle werden mittels dieser Richtlinie die durch die Verordnung vorgesehenen besonderen Gerichtsständen sinngemäß erweitert: Das zuständige Gericht wird dem schutzwürdigen Vertragspartner angenähert, da dieser die Gerichte des Staates anrufen kann, in den er vorübergehend umgezogen ist. Gerade aus diesem Grund erscheint die Richtlinie falsch. Von daher ist der zweite Einschub des Art. 16 Absatz 1 verfehlt und sollte überlesen werden, denn durch den Verweis auf den Gerichtsstand gemäß der Brüssel I - Verordnung (Artikel 5 Nr. 1) wird gerade diese schützende Gerichtsstandsregelung gefährdet.

In den Fällen, in denen der Arbeitgeber Kläger ist, kann dieser nur die Gerichte am Wohnsitz des beklagten Arbeitnehmers anrufen, und zwar unabhängig von dem Bestehen einer Gerichtsstandsvereinbarung die, wie wir sehen werden, zeitlichen und formellen Einschränkungen unterliegt (Abschnitt III).

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass diese Gerichtsstände in einem alternativen oder einem Konkurrenzverhältnis zu anderen Gerichtsständen stehen, die möglicherweise von einem ausländischen Recht vorgesehen sind. Die unterschiedlichen Zuständigkeiten eröffnen dem Kläger ein Wahlrecht, denn der spanische Gesetzgeber hat keine ausschließliche Zuständigkeit für Arbeitsverträge normiert.

2º Gerichtsstand in Unterhaltssachen[15]

Der Begriff Unterhalt im Sinne der Verordnung 44/2001 ist sehr weit gefasst und unterscheidet sich von den analogen Begriffen der innerstaatlichen Rechtsordnungen. Zu diesem Thema müssen also unbedingt die verschiedenen entsprechenden Urteile des EuGH berücksichtigt werden[16].

Bezüglich Zuständigkeitskriterien enthält die Verordnung 44/2001 in ihrem Artikel 5.2 einen speziellen Gerichtsstand für Unterhaltssachen, durch den dem Kläger die Möglichkeit eingeräumt wird, die Klage bei dem Gericht des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Unterhaltsgläubigers oder, falls es sich um eine Zusatzklage zu einer Zivilstandsklage handelt, bei dem Gericht zu erheben, das die Zivilstandsklage verhandelt, sofern die Zuständigkeit nicht ausschließlich aus der Staatsangehörigkeit einer der Parteien abgeleitet ist[17]. Auf diese Weise sollen Rechtssachen konzentriert und die Splitterung von Prozessen vermieden werden.

b) Gerichtsstand für Deliktsklagen

Die Verordnung (EG) 44/2001 eröffnet bei *Klagen aus Delikt* für den Kläger einen besonderen Gerichtsstand. Art. 5 Nr. 3 VO 44/2001 erklärt das Gericht des Ortes für zuständig, *„an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht*". In der Praxis hat diese Bestimmung ebenfalls Auslegungsschwierigkeiten hervorgerufen, und zwar vor allem bezüglich des Begriffspaars *unerlaubte Handlung* und *Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichsteht*, insbesondere wenn sich die Haftung aus einer Vertragsverletzung ergibt. Für diese Fälle hat der Europäische Gerichtshof die Subsidiarität dieser Zuständigkeit gegenüber der obigen Zuständigkeit festgestellt und erkannt, dass Klagen aus unerlaubter Handlung „alle Klagen sind, mit denen eine Schadenshaftung des Beklagten geltend gemacht wird und die nicht an einen Vertrag im Sinne von Artikel 5 Nr. 1 anknüpfen."[13]

---

[15] In Sachen Unterhaltspflicht innerhalb des Familienrechts kommt die neue *Verordnung (EG) Nr. 4/2009 vom 18. Dezember 2008 über das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen und die Zusammenarbeit in Sachen Unterhaltspflichten* hinzu. Die Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit unterscheidet sich insofern von den bislang geltenden Vorschriften (Verordnung 44/2001), als die Erfordernis wegfällt, dass der Beklagte in der EG wohnt, und der Gerichtsstand mit gewissen Ausnahmen gewählt werden kann.

[16] Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 6. März 1980, Rs. 120/79 *De CavelIl*. Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 27. Februar 1997, Rs. 220/95, *Boogard c. Laumen.*

[17] Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 6. März 1980, Rs. 120/79, *De CavelII*.

[13] Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 26.05.1982, Rs133/81, *Ivenel*

(1) Dies ist entspricht der Feststellung, dass der Gerichtsstand nach Art. 5 Nr. 1 auch eröffnet ist, wenn Ansprüche aus unerlaubter Handlung aus einem Vertragsverstoß resultieren.[18]

(2) Ebenso hat der Europäische Gerichtshof darauf hingewiesen, dass die besondere gerichtliche Zuständigkeit davon abhängt, ob sich die Klage darauf bezieht, eine Schadenshaftung des Beklagten geltend zu machen, die nicht aus einem Vertrag hervorgeht. Das bedeutet, dass an diesem besonderen Gerichtsstand nach Art. 5 Nr. 3 nur Klagen wegen Schäden außervertraglicher Natur[19] geltend gemacht werden können (z. B. ein Verkehrsunfall oder ein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht eines Mitgliedstaates).

> So sind Klagen, die darauf abzielen, die Folgen einer Handlung des Schuldners auszugleichen, die aber nicht darauf gerichtet sind, ihn zum Schadenersatz gegenüber dem Gläubiger zu verurteilen (typisch für die Anfechtungsklage nach französischem Recht), nicht als Klagen einzustufen, mit denen eine Schadenshaftung geltend gemacht wird[20]; folglich fallen sie nicht unter den Anwendungsbereich des Artikels 5 Nr. 3 VO 44/2001.

(3) Die Verordnung (EG) 44/2001 hat diese Bestimmung gegenüber dem Text des Brüsseler Übereinkommens von 1968 geändert, indem sie den Anwendungsbereich auf *Präventivklagen* ausgedehnt und die entsprechende Zuständigkeit dem Gericht des Ortes übertragen hat, „an dem das schädigende Ereignis (...) einzutreten droht“. Wie kürzlich vom Europäischen Gerichtshof bestätigt wurde, hängt die Anwendung dieser Bestimmung keineswegs davon ab, ob der Schaden tatsächlich eintritt, und ist somit auch auf vorbeugende Feststellungs- und Unterlassungsklagen anwendbar.[21]

Auch der Begriff „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht“ hat zu Auslegungsproblemen geführt. 1.) Zunächst ist zu entscheiden, welcher Schaden als *ursächlicher Schaden* zu betrachten ist: Derjenige, der sich ableitet aus der Lieferung eines schadhaften Produktes oder derjenige, der erzeugt wird durch den normalen Gebrauch des Produkts? Schließlich müssen Lieferung und Gebrauch eines Produktes nicht notwendigerweise im selben Gebiet oder am selben Ort stattfinden, und der EuGH hat sich bei Festlegung der Zuständigkeit des nächstliegenden innerstaatlichen Gerichtes für die Beurteilung des Schadens klar für die zweite Auslegungsvariante entschieden, als es von der Existenz eines Kausalzusammenhangs zwischen dem Schaden und der ihn auslösenden Tatsache ausging[22]. 2.) Ebenso hat es die Möglichkeit anerkannt, den Ort der *Schadenshandlung* und den Ort des *Schadenserfolgs* zu bestimmen, wodurch der Geschädigte die Wahl erhält, am Gerichtsstand des einen oder des anderen Ortes zu klagen[23]. 3**.)** Dieses Kriterium der Wahlmöglichkeit des Klägers erleichtert die Entscheidung in Fällen mit einer *Vielzahl von Erfolgsorten*. Dies ist beispielsweise bei Pressedelikten der Fall, bei denen ein Ort der Herausgabe des Presseerzeugnisses (Handlungsort) einer Vielzahl von Verbreitungsorten und somit von

[18] Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 06.10.1976, Rs. 14/76, *De Bloos vs. Brouyer*.
[19] Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 17.11.1980, Rs 56/79, *Zeiger vs. Salinitri.*
[20] Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 26.05.1992, Rs 261/90, *Reichert II.*
[21] Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 01.10.2002, Rs 167/00, *Henkel.*
[22] Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 16.07.2009, Rs 189/08, *Zuid-Chemie*, Nr. 32
[23] Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 30.11.1976, Rs 21/76, *Mines de Potasse d´Alsace*

Erfolgsorten gegenübersteht:[24] In diesem Fall gesteht der Europäische Gerichtshof dem Geschädigten das Recht zu, zwischen dem Gerichtsstand am Handlungsort (der in diesem Fall mit der Niederlassung des Presseunternehmens und dem Wohnsitzstaat des Beklagten zusammenfällt) und dem Gerichtsstand in jedes Mitgliedsstaates zu wählen, in dem die Persönlichkeitsrechtsverletzung oder Ehrverletzung verwirklicht wurde. Hierbei dürfen jeweils nur die in dem betreffenden Mitgliedstaat verursachten Schäden Klagegegenstand sein. Dies führt zu einer Vielzahl möglicher Klagen in verschiedenen Staaten.

> Im Zusammenhang mit den Tatbeständen der Schadenshaftung sieht Artikel 5 Nr. 4 VO 44/2001, einen *besonderen Gerichtsstand für Adhäsionsverfahren* vor. Danach erhält der Kläger bei Strafsachen, die gleichzeitig eine zivilrechtliche Haftung begründen (z. B. die Verursachung von Schäden auf Grund des Gebrauchs oder Verbrauchs eines Produktes, die eine strafrechtliche und eine subsidiäre zivilrechtliche Haftung begründen), das Recht dort zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen, sofern das nationale Zivilprozessrecht dies zulässt.

c) Gerichtsstand der Niederlassung

Es sollte beachtet werden, dass Streitigkeiten aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer sonstigen Niederlassung nur in den Anwendungsbereich des Artikel 5 fallen, wenn *der Beklagte seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet der EU hat*. Dies ist nicht erforderlich, wenn es, wie oben dargelegt, um die internationale Zuständigkeit in Fällen von Versicherungsverträgen, bestimmten Verbraucherverträgen und individuellen Arbeitsverträgen geht. Artikel 5 Nr. 5 ist als besonderer Gerichtsstand eine weitere Alternative des Klägers zum Gerichtsstand am Wohnsitz des Beklagten und allen sonstigen besonderen Gerichtsständen.

Die Streitgegenstände müssen mit der gewerblichen Tätigkeit der Niederlassung im Zusammenhang stehen (Betriebsbezogenheit).[25] In diesem Sinne wurde ausgeführt, dass sie sich auf interne Betriebsbelange (z. B. Personalverträge) beziehen können. Dann allerdings unterlägen sie zumeist anderen besonderen Gerichtsständen. Auch können sie die gewerbliche Tätigkeit oder die Beziehungen der Niederlassung mit Dritten betreffen.

Der Gerichtsstand liegt *an dem Ort, an dem sich die Niederlassung befindet*. Es wird dabei vorausgesetzt, dass der dortige Richter am besten geeignet ist, über die Streitfälle aus dem Betrieb der Niederlassung zu erkennen. Es handelt sich um einen wenig praxisrelevanten Gerichtsstand.

d) Fälle verbundener Klagen: Vielzahl von Beklagten und Klagehäufung

Es gibt Fälle, die auf Grund einer Vielzahl von Beklagten in derselben Streitsache oder wegen Klagehäufung (z. B. eine mit einer schuldrechtlichen Klage verbundene dingliche Klage) aus verfahrensökonomischen Gründen zusammen von einem einzigen Gericht behandelt werden sollten.

[24] Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 07.03.1995, Rs 68/93, *Fiona Shevill*.
[25] Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 22.11.1978, Rs 33/78, *Somafer*.

(A) Mehrparteiengerichtsstand

Bei einer *Vielzahl von Parteien* kann es sich um aktive (Kläger) und um passive (Beklagte) Streitgenossenschaften handeln. Die VO 44/2001 gilt nur für die Parteienmehrheit auf Beklagtenseite. Der Status des Streitgenossen kann *fakultativ oder einfach* sein. Der fakultative Fall ist der häufigste. Die Institution der Streitgenossenschaft beruht auf dem Gedanken der Verfahrensökonomie, nach der es zweckmäßig ist, dass verbundene Klagen oder Ansprüche von demselben Gericht untersucht werden. Es handelt sich um eine Option des Klägers (z. B. Klage gegen alle Gesellschafter wegen der Haftung eines dieser Gesellschafter). Ebenso können sie *notwendiger oder passiver Art* sein, z.B. wenn die materiellrechtlichen Vorschriften einer Rechtsordnung eine Sammelklage zwingend vorschreiben
(z. B. verpflichtet Art. 1139 des spanischen Bürgerlichen Gesetzbuchs zur gemeinsamen Klage gegen sämtliche Schuldner, wenn es sich um eine unteilbare Schuld handelt). Im Rahmen der Verordnung (EG) 44/2001 ist die Zulässigkeit der ersten Variante offensichtlich: Der Kläger kann, wenn er will, die anderen vor einem einzigen Gericht verklagen. Was die notwendige passive Streitgenossenschaft anbelangt, gilt die *lex fori* des Gerichts, bei dem Klage erhoben wird, als relevant für deren Zulässigkeit. Der für die Beurteilung entscheidende Moment ist entweder der Zeitpunkt der Klageerhebung oder der spätere Zeitpunkt, an dem die Erweiterung von einem Beklagten auf mehrere Beklagte erfolgt.

In den untersuchten Verfahren wird dem Kläger gestattet, den Streitfall bei dem Gericht am Wohnsitz eines Beklagten zusammenzufassen. Diesem Vorteil steht als Nachteil gegenüber, dass dadurch andere Beklagte nicht vor ihrem Gerichtsstand verklagt und gezwungen werden, sich am Gerichtsstand eines anderen Beklagten zu verteidigen.

Artikel 6 Nr. 1 VO 44/2001, erklärt 1. ,dass eine Person, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat, vor einem Gericht, an dem ein Beklagter seinen Wohnsitz hat, verklagt werden kann, wenn mehrere Personen zusammen verklagt werden und sie eine von mehreren Beklagten ist und 2. eine *enge Beziehung* zwischen den verschiedenen Klagen[26] besteht. Dies erscheint richtig, denn der Gerichtsstand nach Artikel 6 Nr. 1 stellt eine Ausnahme von der allgemeinen Regel des Wohnsitzes des Beklagten dar. Allerdings greift die Vorschrift hinsichtlich der Verbindung auf Art. 28 Abs. 3 VO 44/2001 zurück, da die Problematik nicht vom Recht jedes einzelnen Mitgliedstaates abhängen sollte. Danach müssen es Klagen sein, zwischen denen eine so enge Beziehung besteht, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint.

Es handelt sich somit um einen besonderen Gerichtsstand und um eine Ausnahme vom allgemeinen Gerichtsstand des Wohnsitzes des Beklagten. Er genießt keinen Vorrang gegenüber Fällen ausdrücklicher Zuständigkeitsvereinbarung.

(B) Gerichtsstand für verschiedene, miteinander in Zusammenhang stehende Ansprüche

Für die Fälle von *Mehrfachansprüchen* wurde oben bereits auf die besonderen Regeln der Zusammenfassung verschiedener Klagen hingewiesen, insbesondere die aus Artikel 5 Nr. 4 VO 44/2001 bezüglich der zivilrechtlichen Inanspruchnahme in der Folge einer Straftat (vor dem in Strafsachen erkennenden Gericht; Adhäsionsverfahren), sowie die aus Artikel

[26] Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 18.03.1989, Rs. 189/87, *Kalfelis.*

6 Nr. 4, dinglicher Gerichtsstand des Sachzusammenhangs. In beiden Fällen entscheidet die *lex fori,* ob die Klagen verbunden werden können.

III. Bestimmung der internationalen gerichtlichen Zuständigkeit durch Prorogation

Dieser Abschnitt behandelt die Reichweite des Willens der Parteien bei der Bestimmung der internationalen gerichtlichen Zuständigkeit und somit dessen Auswirkung bei der Änderung der Zuständigkeitsregelungen so wie sie bislang dargelegt worden sind. Die Parteien können einerseits durch die *Gerichtsstandsklauseln* oder *Zuständigkeitsvereinbarungen* die Zuständigkeit auf ein Gericht übertragen, welches diese Zuständigkeit zunächst nicht besitzt, und somit die Zuständigkeit dem eigentlich zuständigen Gericht entziehen. Andererseits lassen bestimmte Prozesshandlungen den Willen der Parteien erkennen, die Regelung von Streitigkeiten die zwischen ihnen erwachsen könnten, der Rechtsprechung eines bestimmten Staates zu unterwerfen.

Die Verschiebung der internationalen Zuständigkeit durch den Willen der Parteien hat bezüglich der betroffenen Gerichte zwei verschiedene, wenn auch voneinander abhängige Auswirkungen. So kommt es bezüglich des eigentlich zuständigen Gerichts zu einer *derogatio fori* und zugunsten des von den Parteien ausgewählten Gerichts, welches eigentlich nicht zuständig gewesen wäre, zu einer *prorogatio fori*.

1. Ausdrückliche Gerichtsstandsvereinbarung

Die Gerichtsstandsvereinbarung ist in Art. 23 der VO 44/2001 geregelt. Dabei ist hervorzuheben, dass sich die Regelung der Gerichtsstandsvereinbarung in der VO 44/2001 direkt nach den ausschließlichen Gerichtsständen befindet. Damit ist sie, wie die ausschließlichen Gerichtsstände, von der allgemeinen Anwendungsvoraussetzung befreit, nach der sich der Wohnsitz des Beklagten in einem Mitgliedstaat befinden muss. Diese Beziehung zwischen der Regelung der ausdrücklichen Gerichtsstandsvereinbarung und den ausschließlichen Gerichtsständen bedeutet nicht, dass die bewusste Zuständigkeitsbestimmung durch die Vertragsparteien zugunsten eines Gerichtes ausschließlichen Charakter hat. Die Zuständigkeit eines durch Gerichtsstandsvereinbarung bestimmten Gerichtes kann z.B. durch eine abändernde Vereinbarung der Parteien wieder aufgehoben (Artikel 23) oder durch eine nachträgliche rügelose Einlassung auf ein anderes Gericht verschoben werden. Eine Änderung dieser Art wäre im Falle eines ausschließlichen Gerichtsstands nicht möglich.

1. Anwendungsbereich der Gerichtsstandsklausel: Anwendungsvoraussetzungen

Artikel 23 der VO 44/2001 legt fest:

> „Haben die Parteien, von denen mindestens eine ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, vereinbart, dass ein Gericht oder die Gerichte eines Mitgliedstaats über eine bereits entstandene Rechtsstreitigkeit oder über eine künftige aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringende Rechtsstreitigkeit entscheiden sollen, so sind dieses Gericht oder die Gerichte dieses Mitgliedstaats zuständig. Dieses Gericht oder die Gerichte dieses Mitgliedstaats sind ausschließlich zuständig, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.“

Vor Behandlung der formellen Bedingungen, die eine Gerichtsstandsklausel für ihre Gültigkeit nach dieser Vorschrift zu erfüllen hat, untersuchen wir nun zunächst die Anwendungsvoraussetzungen des Artikel 23 der *Verordnung (EG) Nr. 44/2001*. Weiter werden wir auch auf die Fälle eingehen, die von dieser Vorschrift nicht erfasst sind.

Artikel 23 der EG-Verordnung findet keine Anwendung auf Gerichtsstandsvereinbarungen, in denen die Parteien aus einem Drittstaat die gerichtliche Zuständigkeit zugunsten eines Gerichts in einem Mitgliedstaat vereinbaren. Ausgenommen sind des Weiteren Gerichtsstandsvereinbarungen zugunsten von Gerichten in Drittstaaten.[27] Bezüglich des ersten Falles ist anzumerken, dass auch wenn die formalrechtliche Gültigkeit einer solchen Klausel nach dem nationalen Recht zu beurteilen ist, die Verordnung besagt, dass die Gerichte in anderen Mitgliedstaaten in der Sache nicht erkennen können, bis das erstzuständige Gericht seine Zuständigkeit abgelehnt hat. Was den zweiten Fall, die Zuständigkeitsübertragung auf ein Gericht außerhalb der EU angeht, sind die Gerichte der anderen Mitgliedstaaten nur dann zur Anerkennung der Gerichtsstandsvereinbarung verpflichtet, wenn ihre autonomen Zuständigkeitsvorschriften dies vorsehen.

Die ausdrückliche Übertragung der Zuständigkeit nach Art. 23 VO 44/2001 auf ein Gericht, das eigentlich nicht zuständig ist, unterliegt in der Verordnung einer Reihe von Voraussetzungen.

Erstens *muss eine der Parteien* – Kläger oder Beklagter – *ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben*. Durch diese Voraussetzung wird eine Bindung des Rechtsstreits an das Hoheitsgebiet der EU gewährleistet, was jedoch keineswegs bedeutet, dass eine Verbindung zwischen dem Gericht, dem die Zuständigkeit übertragen wurde, und dem fraglichen Streitfall bestehen muss. Der EuGH hat sich bereits mehrmals in entgegengesetztem Sinn geäußert, wobei er festgestellt hat, dass jedes objektive Verbindungselement zwischen dem Streitgegenstand und dem für zuständig erklärten Gericht abstrahiert wird[23]. Über die Konkretisierung des für die Bestimmung des Wohnsitzes maßgeblichen Zeitpunkts hat sich der EuGH bislang nicht geäußert. In der Rechtslehre werden verschiedene Meinungen hierzu vertreten, die den maßgeblichen Zeitpunkt zwischen dem Abschluss der Zuständigkeitsvereinbarung und der Klageerhebung ansiedeln.

b) Zweitens muss die Zuständigkeit *eines Gerichts eines Mitgliedstaates vereinbart worden sein*. Die Identifizierung des gewählten Gerichtes kann nach dem EuGH „in der Gerichtsstandsklausel dadurch erfolgen, dass die Parteien dort objektive Elemente für die Wahl des Gerichtes oder der Gerichte vereinbaren, die für die entstandenen oder möglicherweise entstehenden Rechtstreitigkeiten zuständig sein sollen“. Diese Elemente müssen hinreichend bestimmt sein, um dem beurteilenden Richter die Feststellung seiner Zuständigkeit unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Falles zu ermöglichen.[24]

---

[27] Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 09.11.2000, Rs. C-387/98, *Coreck Maritime GmbH vs. Handelsveem BV u. a*.

[23] Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 17.03.1980, Rs. C- 56/79, *Siegfried Zelger vs. Sebastiano Salinitri*; Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 20.02.1997, Rs. C-106/95, *Mainschiffahrts-Genossenschaf eGt (MSG)/Las Gravièrs Rhénanes (SARL)*; Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 03.07.1997, Rs. C-269/95, *Francesco Benincasa vs. Dentalkit.*

[24] Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 09.11.2000, Rs. C-387/98, *Coreck Maritime GmbH vs. Handelsveem BV u. a.*

Hinsichtlich der Bestimmung des Gerichts innerhalb eines Mitgliedstaates gilt abzugrenzen: a) Die Parteien können die Gerichte eines Mitgliedstaates pauschal für zuständig erklären (*in genere*) oder konkret festlegen, welches Gericht zuständig ist (*in concreto*). b) Außerdem besteht die Möglichkeit, mehrere Gerichte für zuständig zu erklären.

Die Auslegung des Europäischen Gerichtshofes diesbezüglich ist sehr flexibel. Der EuGH bejahte die Wirksamkeit einer Gerichtsstandsklausel, nach welcher die Gerichte am Wohnsitz oder im Wohnsitzstaat des jeweiligen Beklagten zuständig sein sollten.[25] In diesem Fall hatten die Parteien eine Gerichtsstandsvereinbarung getroffen, nach der "jede gerichtliche Handlung seitens Meeth (deutsches Unternehmen) gegen Glacetal (französisches Unternehmen) bei den französischen Gerichten und jede gerichtliche Handlung seitens Glacetal gegen Meeth bei den deutschen Gerichten nach den von den Parteien gewählten Kriterien erfolgen sollte."

c) Neben den genannten Voraussetzungen muss der *Streit einen internationalen Bezug aufweisen*. Wenngleich über diese Voraussetzung Einigkeit besteht, herrscht Uneinigkeit hinsichtlich der Elemente, die einen Streit als international kennzeichnen. Aus diesem Grund bietet die Rechtslehre interpretierende Kriterien an, um die Internationalität eines Streites *in casu* festzulegen.

2. Formelle Gültigkeitsvoraussetzungen von erichtsstandsvereinbarungen

Die im Artikel 23 normierten Formerfordernisse sollen gewährleisten, dass sich die Parteien eindeutig und klar einigen.[26] Demnach muss das durch die Gerichtsstandsvereinbarung für zuständig erklärte Gericht anhand formeller Kriterien feststellen, ob das Einvernehmen beider Parteien in der erforderlichen Form zustande gekommen ist.[27]

> Die Parteien dürfen keine von Artikel 23 abweichenden Formvoraussetzungen anführen, um die Gültigkeit der Auslegung einer Gerichtsstandsklausel in Frage zu stellen, selbst wenn sie nationalem Recht entstammen. Dazu traf der Europäische Gerichtshof folgende Entscheidung: "Die konkreten Anforderungen des Konzepts ‚Form entsprechend Gewohnheiten' müssen ausschließlich im Lichte der betreffenden internationalen gewerblichen Praktiken in jedem Einzelfall bewertet werden, *wobei spezifische Voraussetzungen nach dem Landesrechts außer Acht zu lassen sind.*"[28] (Hervorhebung d.Verf.).

Gemäß der Bestimmungen des Artikels 23 *Verordnung (EG) Nr. 44/2001* ist die Gerichtsstandsvereinbarung in folgender Form zu treffen:

---

[25] Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 09.11.1978, Rs. 23/78, *Nikolaus Meeth vs. Glacetal.*

[26] Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 14.12.1976, Rs. 24/76, *Estasis Salotti di Colzani Aimo e Gianmario Colzani vs. RÜWA Polstereimaschinen GmbH,* Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 14.12.1976, Rs. 25/76, *Galeries Segoura SPRL vs. Société Rahim Bonakdarian.*

[27] Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 14.12.1976, Rs. 24/76, E*stasis Salotti di Colzani Aimo e Gianmario Colzani vs. RÜWA Polstereimaschinen GmbH,* Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 14.12.1976, Rs. 25/76, *Galeries Segoura SPRL vs. Société Rahim Bonakdarian.*

[28] Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 16.03.1999, Rs. C-159/97, *Trasporti Castelletti Spedizioni Internazionali SpA vs. Hugo Trumpy SpA.*

„a) **schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung:** Die Vereinbarung kann auf einem oder auf mehreren Dokumenten verfasst werden.[29] Das Dokument mit der Gerichtsstandsvereinbarung kann darüber hinaus weitere Bestimmungen zu anderen Punkten des betreffenden Geschäftsverhältnisses enthalten.

Besondere Aufmerksamkeit wurde dabei dem keineswegs seltenen Fall gewidmet, bei dem *die Gerichtsstandsklausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten ist*. Dabei muss vor allem das Gleichgewicht zwischen der Funktionsfähigkeit des internationalen Handelsverkehrs und der Gewissheit, dass der Vertragspartner der Gerichtsstandsvereinbarung in Kenntnis ihres Umfangs zugestimmt hat, gewahrt werden. Wenn die Gerichtsstandsvereinbarung sich als Teil von Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf der Rückseite des Vertragsformulars befindet, muss der von beiden Parteien unterzeichnete Vertragstext einen ausdrücklichen Verweis auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen[30] enthalten. Nur dann ist das Schriftformerfordernis erfüllt und die Gerichtsstandsklausel wirksam.

Bezüglich der Gültigkeit der Zuständigkeitsvereinbarung im Gesellschaftsrecht, legt der EuGH fest: “Eine Gerichtsstandsklausel in der Satzung einer Gesellschaft, welche als die zuständigen Gerichte für Streitigkeiten zwischen der Aktiengesellschaft und ihren Aktionäre die des vertragschließenden Staates festlegt und den anwendbaren Bestimmungen des nationalen Rechts entspricht, ist eine Gerichtsstandsvereinbarung (...)”, denn, so führt der Gerichtshof weiter aus, „(…) Die Zuständigkeitsvereinbarung ist Bestandteil der Satzung der Gesellschaft, welche an einem Ort hinterlegt ist, der jedem Aktionär zugänglich ist, oder in einem öffentlichen Register enthalten ist.[31]

Die *Verordnung (EG) Nr. 44/2001* wurde an die Entwicklung neuer Technologien und Kommunikationstechniken angepasst, die immer gebräuchlicher werden. Im Zuge dieser Entwicklung wurde in Artikel 23 eine neue Vorschrift eingefügt, nach der die Parteien eine Zuständigkeitsvereinbarung auf elektronischem Wege abschließen können. So sind nach dem zweiten Abschnitt der zitierten Vorschrift elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, der Schriftform gleichgestellt. Die Aufnahme dieser Bestimmung entspricht den Zielen der *Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt* (ABl. Nr. 178 vom 17. Juni 2000). Die Möglichkeit der Vereinbarung einer Gerichtsstandsklausel durch elektronische Mittel unterliegt der Anforderung einer dauerhaften Speicherung derselben.

Neben der schriftlichen Vereinbarung besteht die Möglichkeit einer Zuständigkeitsvereinbarung in *mündlicher Form, welche jedoch eine anschließende schriftliche Bestätigung erfordert*. Der Europäische Gerichtshof hat dazu entschieden, dass die „mündliche Vereinbarung einer Gerichtsstandsklausel *von einer der beiden Parteien* schriftlich bestätigt und dass diese Bestätigung von der Gegenseite ohne Einwände entgegengenommen worden sein muss“[32] . Bei dieser Art der Zuständigkeitsvereinbarung ist also zu beweisen, dass eine mündliche und ausdrückliche

[29] Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 19.06.1984, Rs. 71/83, *Partenreederei ms. Tilly Russ und Ernest Russ vs. NV Haven & Vervoerbedrijf Nova und NV Goeminne Hout.*

[30] Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 14.12.1976, Rs. 24/76, *Estasis Salotti di Colzani Aimo e Gianmario Colzani vs. RÜWA Polstereimaschinen GmbH*.

[31] Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10.03.1992, Rs. C- 214/89, *Powell Duffryn PLC vs. Wolfgang Petereit*.

[32] Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 11.06.1985, Rs. C-221/84, *Berghoefer*.

Gerichtsstandsvereinbarung getroffen worden ist, und eine schriftliche Bestätigung dieser Vereinbarung ohne Einwände vorliegt.

B) Form entsprechend der Gewohnheiten der Vertragsparteien: Bei länger andauernden Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien können Gepflogenheiten entstehen, die nicht außer Acht gelassen werden können. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache sowie in Anlehnung an die Auslegung durch den EuGH sieht Art. 23 Abs. 1 lit. b VO 44/2001 die Möglichkeit vor, dass die Parteien Gerichtstandsvereinbarungen gemäß konsolidierter Handelsbräuche treffen.[33] Eine Gerichtsstandsklausel ist danach wirksam, wenn sie in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Vertrages enthalten ist, selbst wenn weder eine mündliche Vereinbarung, noch ein ausdrücklicher Hinweis in jedem Vertrag, noch eine schriftliche Bestätigung der Klausel vorliegt. Sie muss lediglich zum Rahmen der zwischen beiden Parteien stattfindenden Geschäftsbeziehungen gehören und der tatsächlichen Übung entsprechen.

Eine aus den Gepflogenheiten der Parteien entstandene Gerichtsstandsvereinbarung unterscheidet sich von dem im folgenden Kapitel untersuchten Vereinbarungstyp dadurch, dass sie nicht notwendig einem internationalen Handelsbrauch entsprechen muss.

C) Form entsprechend der internationalen Handelsbräuche

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind die in lit. c genannten Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung kraft internationalen Handelsbrauchs nach autonomen Kriterien auszulegen. Im Einzelfall obliegt es jedoch den nationalen Richtern zu entscheiden, ob eine bestimmte Gepflogenheit dieser Definition des Handelsbrauchs entspricht. So bestimmt der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 10.2.1997 in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Generalanwaltes G. Tesauro, dass der nationale Richter zu prüfen hat, ob in der betreffenden Handelsbranche ein solcher Handelsbrauch als allgemeine oder regelmäßige Übung existiert, und ob er in Verträgen zur Anwendung kommt, die nach sachlichen und geographischen Umständen vergleichbar sind. [34]

Ebenfalls muss geprüft werden, ob der Beklagte diesen Handelsbrauch kannte oder kennen musste; ein Umstand, der auf die Kenntnis abstellt. Der EuGH erklärt**,** dass diese Kenntnis nicht territorial, sondern sachlich zu verstehen ist (ein Brauch muss nicht in allen Mitgliedsstaaten oder bestimmten Ländern zu der regelmäßigen Praxis gehören). Es ist darauf abzustellen, ob dieser Handelsbrauch schon in vorangegangenen Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien untereinander oder mit anderen in dem betreffenden Geschäftszweig tätigen Vertragspartnern bestand.[35] Für die Kenntnis eines bestimmten Handelsbrauchs seitens der Parteien ist seine Publizität nicht erforderlich. Sie wird vermutet, wenn die Vertragsparteien diesen schon in früheren Geschäftsbeziehungen in dem betreffenden Geschäftszweig befolgt haben, so dass dieses Verhalten als eine gefestigte Praxis angesehen werden kann, und der Vertragsteil,

[33] Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 14.12.1976, Rs. C-71/83, *Partenreederei ms. Tilly Russ und Ernets Russ vs. NV Haven - & Vervoerbedrijf Nova und NV Goeminne Hout*; Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 14.12.1976, Rs. 25/76, *Galeries Segoura SPRL vs. Société Rahim Bonakdarian*.

[34] Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 20.02.1997, Rs. C-106/95, *Mainschiffahrts-Genossenschaft (MSG) vs. Las Gravièrs Rhénanes (SARL).*

[35] Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 20.02.1997, Rs. C-106/95, *Mainschiffahrts-Genossenschaft (MSG) vs. Las Gravièrs Rhénanes (SARL).*

von dessen Einverständnis die Gültigkeit der Gerichtsstandsklausel abhängt, bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt, von diesem Brauch Kenntnis erlangen konnte.[36]

2. Zuständigkeitsvereinbarung kraft rügeloser Einlassung

Bestimmte Prozesshandlungen der Parteien lassen auf deren Willen schließen, ihre Streitigkeiten der Zuständigkeit eines Gerichtes zu unterstellen, das weder den allgemeinen Gerichtsstand des Wohnsitzes des Beklagten, noch den der Sache nach zuständigen besonderen Gerichtsstand, noch den in einer früher getroffenen Vereinbarung festgelegten Gerichtsstand darstellt[37].

Wie im Fall der ausdrücklichen Zuständigkeitsvereinbarung, wird die Zuständigkeitsvereinbarung kraft rügeloser Einlassung als Zuständigkeitsanerkennung im Artikel 24 der VO (EG) 44/2001 geregelt. Zur Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschrift müssen folgenden Voraussetzungen erfüllt sein: Die Zuständigkeit muss einem Mitgliedstaat zuerkannt werden, es muss sich um einen internationalen Streit handeln und der Streitgegenstand muss in den Anwendungsbereich der gemeinschaftsrechtlichen Vorschrift fallen. Zusätzlich ist das räumlich-persönliche Kriterium zur Anwendung des Artikels 24 der VO 44/2001 hinzuzuziehen, d. h. das Erfordernis oder fehlende Erfordernis des Wohnsitzes des Beklagten oder einer der Parteien im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft.

Der letztgenannte Aspekt ist aufgrund der unterschiedlichen Auffassungen in der Rechtslehre umstritten, obwohl sich der EuGH dazu geäußert hat. So ergibt sich aus seinem Urteil vom 13.7.2000, dass Artikel 24 anwendbar ist, wenn die Parteien die Zuständigkeit eines Gerichts in einem Mitgliedstaat kraft rügeloser Einlassung vereinbart haben und zwar unabhängig von ihrem Wohnsitz.[38] Diese Entscheidung hat zweierlei Folgen: Zum einen erübrigt sich die allgemeine Anwendungsvoraussetzung, d.h. zur Wirksamkeit der Zuständigkeitsvereinbarung kraft rügeloser Einlassung ist es nicht erforderlich, dass der Beklagte seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat. Zum anderen gilt der nach Artikel 24 vom Kläger gewählte Gerichtsstand ungeachtet des Wohnsitzes der Parteien, sofern der Beklagte diesem nicht widerspricht.

Die Zuständigkeitsvereinbarung kraft rügeloser Einlassung ist auch auf den Anspruchsteller bei Schadenersatz- oder Widerklagen anzuwenden, auch wenn dabei vorher eine ausdrückliche Zuständigkeitsvereinbarung getroffen wurde.[39]

Zum Abschluss unserer Untersuchung der Regelung der Zuständigkeitsvereinbarung kraft rügeloser Einlassung durch die *Verordnung (EG) Nr. 44/2001* widmen wir uns den Voraussetzungen für die Anwendung dieses Gerichtsstands. Damit eine Zuständigkeitsvereinbarung kraft rügeloser Einlassung und somit eine *prorogatio fori* zugunsten eines eigentlich nicht zuständigen Gerichts vorliegt, darf die beklagte Partei

[36] Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 16.03.1999, Rs. C-159/97, *Trasporti Castelletti Spedizioni Internazionali SpA vs. Hugo Trumpy*.

[37] Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 24.06.1981, Rs. C-150/80, *Elefanten Schuh GmbH vs. Pierre Jacqmain*.

[38] Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 13.07.2000, Rs. C-412/98, *Group Josi Reinsurance Company SA vs. Universal General Insurance Company (UGIC)*, insbesondere die Rechtsausführungen 44 und 45.

[39] Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 07.03.1985, Rs. C-48/84, *Hannelore Spitzley vs. Sommer Exploitation*.

sich nicht nur auf das Verfahren vor dem vom Kläger bestimmten Rechtsstand einlassen, um die Zuständigkeit dieses Gerichtes zu rügen. Die Regelung der Zuständigkeitsvereinbarung kraft rügeloser Einlassung durch die *Verordnung (EG) Nr. 44/2001* ist flexibler als die entsprechenden Vorschriften mancher anderer Rechtsordnungen, denn der Beklagte kann neben der Zuständigkeitsrüge des erkennenden Gerichtes subsidiär auch materiellrechtliche Einwendungen vorbringen, ohne dass dies die stillschweigende Anerkennung der Gerichtszuständigkeit bedeutet.[40]

Der Begriff der „Einlassung auf das Verfahren" ist gemeinschaftsrechtlich autonom auszulegen (Urteil des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8.3.2000), wenngleich sich die Formerfordernisse nach nationalem Recht richten.

3. Grenzen und Korrektive der Zuständigkeitsvereinbarung

In den obigen Kapiteln haben wir den Umfang der Willensfreiheit der Parteien zur Begründung der internationalen Zuständigkeit durch vorherige Gerichtstandsvereinbarungen oder durch ein bestimmtes Prozessverhalten der Parteien untersucht. Diese Willensfreiheit ist jedoch nicht uneingeschränkt. Deshalb besteht unsere nächste Aufgabe nun darin, erstens die Sachgebiete zu bestimmen, die nicht von dieser Willensfreiheit erfasst sind, und zweitens die möglichen Korrektive zu beschreiben.

1. Sachgebiete Nach der zitierten gemeinschaftsrechtlichen Verordnung kann die *derogatio fori* keine Auswirkungen auf die Bereiche haben, die einer ausschließlichen Zuständigkeit unterliegen und daher nicht von den Parteien frei wählbar sind.

Eine Beschränkung der Willensfreiheit der Parteien bezüglich des Gerichtstandes besteht insbesondere bei *Versicherungsverträgen, individuellen Arbeitsverträgen* und *bestimmten Verbraucherverträgen*. Wie wir bereits in dem vorigen Kapitel erörtert haben, gibt es eine Reihe von Fällen, in denen die Vorschriften zur Regelung der internationalen Zuständigkeit den Interessen einer als schwächer einzustufenden Partei Rechnung tragen. In diesen Fällen ist die Einschränkung der Willensfreiheit der Parteien bezüglich des Gerichtsstandes vollkommen gerechtfertigt.

Im Rahmen der *Verordnung (EG) Nr. 44/2001* schließt die begrenzte Zulässigkeit der Gerichtsstandswahl allerdings nicht die Möglichkeit der Parteien aus, in entsprechend vorgesehenen Fällen die Zuständigkeit nach ihrem freien Willen auf andere Gerichte zu übertragen. Allerdings darf die als *schwächer* eingestufte Partei dabei nicht benachteiligt werden, denn es geht ja gerade darum, dass die als *stärker* eingestufte Partei ihre Position nicht ausnutzen kann und sich missbräuchlich verhält:

a) Zeitliche Kriterien: Dies wird durch die Möglichkeit der Vereinbarung einer Gerichtsstandsklausel *nach der Entstehung der Streitigkeit* gewährleistet [Artikel 13 Nr. 1 für Versicherungsverträge; Artikel 17 Nr. 1 für bestimmte Verbraucherverträge; Artikel 21 Nr. 1 für individuelle Arbeitsverträge]. Fällt der zum Abschluss der Klausel gewählte Zeitpunkt mit dem Vertragsabschluss zusammen, so können die Parteien in

[40] Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 14.12.1976, Rs. C-150/80, E*lefanten Schuh GmbH vs. Pierre Jacqmain*; Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 22.10.1981, Rs. C-27/81, *Établissements Rohr Societé anonyme vs. Diana Ossberger*; Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 14.07.1983, Rs. 201/82,
Gerling Konzern Speziale Kreditversicherungs-AG vs. Ammistrazione del Tesoro dello Stato.

gegenseitigem Einvernehmen die Zuständigkeit lediglich auf das Gericht des Staates übertragen, in dem beide ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, vorausgesetzt diese Vereinbarung widerspricht dem Recht dieses Staates nicht (Artikel 13 Nr. 3 für Versicherungsverträge; Artikel 17 Nr. 3 für bestimmte Verbraucherverträge).

b) Die Anzahl der Gerichte, die von der als *schwach* einzustufenden Partei angerufen werden können, ist erhöht [Artikel 17 Nr. 2 (bestimmte Verbraucherverträge); Artikel 21 Nr. 2 (individueller Arbeitsvertrag); Artikel 13 Nr. 2 (Versicherungsvertrag)]. Diese Möglichkeit, die nur die schwächere Partei begünstigt, erlaubt Klagen vor anderen Gerichten als den für jeden einzelnen Fall ausdrücklich indizierten (s. o., Abschnitt 4).

2. Korrektive Unter *Korrektiven* verstehen wir die Möglichkeit, dass ein durch Gerichtsstandsklausel bestimmtes Gericht für den Fall nicht das einzig zuständige ist, sondern die Parteien vielmehr vereinbart haben, dass es nicht ausschließlich zuständig ist. Die Verordnung hat die ausdrückliche Passage im vierten Absatz des Artikels 17 des *Brüsseler Übereinkommens von 1968* hinsichtlich der Zuständigkeitsvereinbarungen zugunsten nur einer der Parteien ausgeschlossen.[41] Ein großer Teil der Lehre führt das Fehlen dieser Passage darauf zurück, dass Artikel 23 Absatz 1 die Möglichkeit vorsieht, dass die Parteien Klauseln vereinbaren können, die von der ausschließlichen Zuständigkeit abweichen. So können sie vereinbaren, vor dem Gericht des Wohnsitzes zu erscheinen, entweder in Übereinstimmung mit einer besonderen Zuständigkeit oder nach der allgemeinen Zuständigkeit des Beklagtenwohnsitzes.

IV. BESONDERE PROBLEME DER INTERNATIONALEN GERICHTLICHEN ZUSTÄNDIGKEIT

Dieses Kapitel untersucht zwei Gruppen von wesentlichen Problemen für die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit. Erstens, ob das Gericht, bei dem die Klage eingelegt wird, eigenständig seine Zuständigkeit überprüfen muss, um über die anzuwendenden Rechtsgrundlagen zu entscheiden. Zweitens macht es das Bestehen mehrerer konkurrierender Gerichtsstände für eine Sache erforderlich, dass der Gesetzgeber Kriterien definiert, die verhindern, dass Gerichte in verschiedenen Mitgliedstaaten sich für zuständig erklären (Einrede der Rechtshängigkeit) oder dass zwei getrennte Klagen erhoben werden, die einen engen Bezug zueinander haben (Einrede der Prozessverbindung).

1. Prüfung der internationalen Zuständigkeit

Die Prüfung der internationalen Zuständigkeit bezieht sich auf die Situation, in der das Gericht entscheiden muss, ob es zuständig ist. Dazu gibt es zwei grundlegende Fragstellungen: In welchen Fällen besteht eine Zuständigkeit von Amts wegen und in welchen Fällen basiert die Zuständigkeit auf einem Antrag der Partei?

Die Verordnung (EG) 44/2001 sieht zwei Fälle vor, in denen das Gericht seine Zuständigkeit bestimmen soll. Die *erste Situation* ist in der speziellen Vorschrift des Artikel 25 geregelt, die *das Gericht* verpflichtet, zu prüfen, ob es *von Amts wegen* zuständig ist, oder ob ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats *ausschließlich zuständig*

[41] Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 24.06.1986, Rs. C- 22/85, *Anterist*.

ist. Wenn dabei die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichtes festgestellt wird, muss das Gericht sich zugunsten des anderen Gerichtes für unzuständig erklären. Dies folgt aus den Vorschriften über die ausschließliche Zuständigkeit, die, wie wir wissen, zwingend sind.

Die *zweite Situation* ist in Artikel 26 VO 44/2001 formuliert. Sie bezieht sich auf den Fall, dass der Beklagte *vor einem Gericht außerhalb seines Wohnsitzstaates verklagt wird,* weil die Klage bei einem besonderen Gerichtsstand erhoben wurde, und sich *nicht auf das Verfahren einlässt*. Hat der Beklagte seinen Wohnsitz in einem *Drittstaat*, so begründet sich die Zuständigkeit aus den nationalen Vorschriften dieses Staates und nicht aus der Verordnung (EG) (Art. 26 Abs. 1 VO 44/2001). Daraus folgt, dass die Prüfung der gerichtlichen Zuständigkeit und ihrer Folgen nach nationalem Recht erfolgen müssen.

Hat der *Beklagte seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat* und lässt sich nicht auf das Verfahren ein, muss das Gericht (1.) das Verfahren einstellen, um (2.) zu prüfen, ob dem Beklagten das verfahrenseinleitende Schriftstück ordnungsgemäß zugestellt wurde (nach der *Verordnung 1348/2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten*). Ziel dieser Vorschrift ist es, Verfahren in Abwesenheit des Beklagten zu vermeiden. Damit entspricht die Vorschrift dem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz. Bleibt der Beklagte säumig, prüft das Gericht von Amts wegen seine Zuständigkeit nach den Regeln gerichtlicher Zuständigkeit gemäß VO 44/2001. (3.) Wenn der Beklagte aber *erscheint*, wird die Zuständigkeit kraft rügeloser Einlassung bejaht (Art. 24 VO 44/2001);

Abgesehen von den genannten Fällen (ausschließliche Zuständigkeit und Nichterscheinen des Beklagten wegen mangelhafter oder fehlender Zustellung) ist die Zuständigkeitsrüge nur *auf Parteiantrag* möglich. Diese Lösung ist bezüglich der besonderen Gerichtsstände, die die unterlegene Partei in Versicherungssachen und Fällen bestimmter Verbraucherverträge schützen, zu kritisieren, denn deren Verletzung ist, wie wir sehen werden, ein hinreichender Nichtanerkennungsgrund.

1. Einreden der Rechtshängigkeit und Prozessverbindung

Beide Einreden beruhen darauf, dass die potenzielle Zuständigkeit mehrerer Gerichte und die Vielzahl unterschiedlicher Rechtssysteme zu widersprüchlichen Entscheidungen eines identischen Streitfalls führen können und der Ausgang eines Verfahrens somit von dem jeweiligen Gericht abhängt, bei dem die Klage erhoben wird (z. B. bei einer Klage wegen unerlaubter Handlung vor zwei Gerichten in zwei Mitgliedstaaten erkennt das Gericht F den Schadenersatzanspruch des Geschädigten an, während Gericht G ihn ablehnt). Die Gefahr solcher Widersprüche besteht im Rechtsraum der EU in erhöhtem Maße, da die Verordnung 44/2001 alternative Gerichtsstände für eine Streitigkeit zulässt.

Die Regelungen der Rechtshängigkeit und der Prozessverbindung dienen der Prozessökonomie sowie dem Zweck, *sich einander widersprechende Gerichtsurteile zu verhindern*.

a) Einrede der Rechtshängigkeit

Die *Rechtshängigkeitseinrede* ist möglich, wenn die Parteien Klage bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten erhoben haben. Bei Identität der Parteien und des Streitgegenstandes (Art. 27 Abs. 1 VO 44/2001) muss das später angerufene Gericht das Verfahren *von Amts wegen aussetzen*, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht. Sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht, erklärt sich das später angerufene Gericht zugunsten dieses Gerichts für *unzuständig* (Art. 27 Abs. 2 VO 44/2001).

Dabei sind zwei mögliche Fälle zu unterscheiden. Im ersten Fall haben beide Parteien dieselbe Stellung im Verfahren, d. h. dieselbe Partei ist Beklagte sowohl beim Gerichtsstand A als auch beim Gerichtsstand B. Bei erfolgreicher Einrede der Rechtshängigkeit ist die Möglichkeit ausgeschlossen, dass die beiden nationalen Gerichtsstände im identischen Streitfall einander widersprechende Entscheidungen fällen.

Im zweiten Fall wechseln die Stellungen der Parteien im Verfahren: Herr Y wird durch Herrn X in A verklagt und Herr Y verklagt daraufhin Herrn X bei den Gerichten im Land B. Im beschriebenen Fall schützt die Rechtshängigkeit den ersten Kläger, um Missbrauch zu vermeiden, der zu einander widersprechenden Urteilen führen könnte.

b) Einrede der Klageverbindung

Bei der *Einrede der Klageverbindung* besteht ein ähnliches Problem. Hier sind prinzipiell zwei Gerichte für die Verhandlung zweier Streitfälle zuständig, zwischen denen ein Zusammenhang besteht. Zum Begriff dieses Zusammenhangs haben wir uns bereits bei der Untersuchung des Mehrparteiengerichtsstands geäußert (z. B. Art. 6 Nr. 1 VO 44/2001).

> Der Unterschied besteht darin, dass die Klageverbindung dort zur Begründung einer internationalen gerichtlichen Zuständigkeit dient, wohingegen sie hier das Gegenteil bewirkt: sie hebt die Zuständigkeit eines der beiden potentiell zuständigen Gerichte auf.

Notwendige Voraussetzungen sind außerdem (1.), dass die in Zusammenhang stehenden Klagen noch in erster Instanz anhängig sind (Art. 28 Abs. 2 VO 44/2001); (2.) dass das später angerufene Gericht *das Verfahren entweder selbständig aussetzt* (Art. 28 Abs. 1 VO 44/2001) oder sich auf Antrag einer Partei (Art. 28 Abs. 2 VO 44/2001) für unzuständig erklärt. (3.) In beiden Fällen ist erforderlich, dass das zuerst angerufene Gericht zuständig und die Verbindung der beiden Klagen nach seinem nationalen Recht zulässig ist.

RECHTSTEXTE

-Verordnung (EG) Nr. 40/94 vom 20.12.1993 über die Gemeinschaftsmarke (Abl.EG vom 14.1.1994).

-Verordnung (EG) Nr. 96/71 vom 16.12.1996 über die zeitweilige Versetzung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen.

LITERATUR

1. Allgemeine Werke

ANMERKUNG: Das Thema wird in unterschiedlichem Umfang in allen Handbüchern des internationalen Privatrechts behandelt. Ansonsten sind folgende Fachbücher zu empfehlen: [in spanischer bzw. französischer Sprache, die Titel wurden von mir übersetzt /Anm.d.Ü.]

Calvo-Caravaca, *A.L. Comentario al Convenio de Bruselas relativo a la competencia judicial y a la ejecución de resoluciones en materia civil y mercantil*, ed. BOE, Madrid, 1994

Gaudemet-Tallon, H. *Les conventions de Bruxelles et de Lugano*, 2. Aufl. Paris, 1996

Rodríguez Benot, A., *Los acuerdos atributivos de competencia judicial internacional en derecho comunitario europeo*, Eurolex, Madrid, 1994

Virgós Soriano, M./Garcimartin Alferez, F., *Derecho procesal civil internacional*, 2. Aufl. Civitas, 2007

Virgós Soriano,M./Rodriguez Pineau, E. *Competencia judicial internacional y reconocimiento de resoluciones judiciales extranjeras : Jurisprudencia del Tribunal Europeo de Justicia*, Madrid, 1999

2. Spezialstudien

Heredia Cervantes, I . *Proceso internacional y pluralidad de partes*, Granada, 2002

Quiñones Escamez, A. *El foro de la pluralidad de demandados en los litigios internacionales*, Madrid, 1996